

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Rotkreuz, 11. Oktober 2018

**Vernehmlassung neues Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)
Radio Central und Sunshine Radio**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zeit drängt, dringendes Anliegen - Radio Central wieder in die Kategorie der Berg- und Randregionen Radios mit Abgaben-Anteilen (Gebühren-Anteilen) zurückführen

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 ersuchen Sie die Interessierten und vom vorliegenden Gesetz betroffenen Kreise, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum rubrizierten Thema Stellung zu nehmen. Was wir hiermit gerne tun.

Der Bundesrat hat den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) in Vernehmlassung gegeben; dieses neue Gesetz soll das bisherige RTVG ablösen. Dieses Gesetz betrifft die Zukunft unserer Radios Central und Sunshine mit Konzession und Leistungsauftrag massgeblich. Was die Abgabe-Anteile (Gebühren) für Radios in Berg- und Randregionen, oder 2-sprachigen Privatradios mit Marktausgleich angeht, ist unsere Stellungnahme vor allem auf Radio Central, nicht auf Sunshine Radio bezogen. Wir weisen hiermit auch daraufhin, dass der VSP (Verband Schweizer Privatradios) in seiner Stellungnahme das vorgeschlagene BGeM in der vorliegenden Form ablehnt.

Sollte diese vom VSP vorgeschlagene Ablehnung/Rückweisung schliesslich im Rat keine Mehrheit finden, möchten wir uns trotzdem zum vorliegenden Entwurf „Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wie folgt vernehm lassen.

Dazu unsere spezielle Vorgeschichte:

Wir halten fest, dass das BAKOM trotz durch DAB+ völlig veränderte Bedingungen für die bisherigen Gebührenradios aus den Berg- und Randregionen bisher nicht auf die Gesuche von Radio Central vom 27.12.2016 und 24.5.2017 mit einem hohen Anteil an Berg- und Randregionen Kantonen (UR, NW, OW, SZ, GL) eingegangen ist. Mit veränderten Bedingungen durch DAB+ ist gemeint, dass alle Radios sich heute in der ganzen Deutschschweiz und nicht nur wie bei UKW nur im sehr klar eingegrenzten Konzessionsgebiet mit ihren Programmen per Luft verbreiten.

Wir sehen einen klaren Verstoss gegen die Gleichbehandlung, welche auch in der Bundesverfassung festgehalten ist. Wir sind mit Radio Central klar benachteiligt. Wir schieden 2009 aus der Kategorie der Gebühren-Radios aus, weil wir mit unserem Radio - nebst den Berggebieten der Zentralschweiz - mit Luzern und Zug angeblich „zu gross“ waren. Die Situation ist 10 Jahre später nun aber eine komplett andere. Mit DAB+ haben alle Radios neu die Möglichkeit, sich in der gesamten Deutschschweiz auszubreiten (und tun dies auch). Radio Central ist und bleibt weiterhin das Radio, welches sich um die Berg- und Randregionen der Zentralschweiz und Glarus redaktionell engagiert. Das Argument der Überreichweite des BAKOMs, ist in der Zeit von DAB+ hinfällig. Eine Gleichbehandlung der Zentralschweiz und Glarus mit einem Anspruch an Abgabe-Anteile für seine Berg- und Randregionen, wurde trotz diesen veränderten Parametern und trotz unseren 2 Konzessionsänderungsgesuchen nicht stattgegeben. **Diese Abgabe-Anteile sind für Berg- und Randregionen, 2-sprachige Radios und Radios innerhalb des Marktausgleichs bestimmt.** Ohne die Abgabe-Anteile lässt sich kein Radio in der verzweigten Zentralschweiz mit seinen Tälern in der heutigen Medienwelt mittelfristig weiter betreiben.

Veränderung des Medienmarktes Zentralschweiz

Dies umso mehr seit 1.10.2018 die neu gegründete CH Media (NZZ/AZ-Medien) mit aktuell 4 Radiostationen (Argovia, Radio24, FM1 und Pilatus - plus Virgin Radio und Virgin Radio Rock), alle neu ohne Konzession und Leistungsauftrag, sowie mit den TV Stationen TVO , Tele M1, Tele Bärn und Tele1 einen Gebührenanteil in der Gesamt-Höhe von Fr. 14'002'883 ausweisen kann. Zudem werden diese Verlage durch weitere indirekte Fördergelder für die Postzustellung und einem verminderten Mehrwertsteuersatz zusätzlich in namhafter Höhe entlastet. Gerade deshalb darf eine losgelöste Betrachtung zwischen TV und Radio, wenn es um Abgabe-Anteile geht, gerade in der Zentralschweiz, heute gegenüber der letzten Konzessionierung vor 10 Jahren so nicht mehr vorgenommen werden. Die Zentralschweiz ist nach wie vor die einzige Region welche keine Abgabe-Anteile (Gebühren) erhält, obwohl die Kriterien für ein namhaftes Berg-Gebiet erfüllt werden. Weder Radio Central noch Sunshine Radio erhalten Abgabe-Anteile für den Service Public Régional innerhalb des vorliegenden Leistungsauftrages. Es sind die einzigen beiden Radios der Zentralschweiz, die noch einen Leistungsauftrag mit Konzession garantieren. In der jetzt neu entstandenen Medienwelt unter CH Medien NZZ und AZ von St. Gallen über Zürich, Aarau, Luzern bis Solothurn schliessen sich zumindest 4 TV-Stationen in einer einzigen Firma (Joint Venture) zusammen, welche wie bereits erwähnt insgesamt Fr. 14'002'883 Gebührenanteile erhalten. Radio Central, welches in der Vergangenheit für die Erfüllung seines Leistungsauftrages immer der Gradmesser (laut Forschungsauftrag BAKOM (Publicom-Studien)) war, erhält für seine Leistung im Vergleich zu anderen Radios mit Berg- und Randregionen oder Verlagen mit TV-Stationen (siehe Beilage Abgabe-Anteile nach Verlagen und Medienhäuser) keine finanzielle Unterstützung. Wir merken an, dass wir für unsere Berichterstattungen aus allen Kantonsparlamenten live vor Ort sind und diese inzwischen längst Demokratie relevant sind - insbesondere für die gesamte Region Zentralschweiz. Es sei zusätzlich erwähnt, dass eine lebhaftere Zentralschweiz mit 4 Kantonen und 2 Halbkantonen einen deutlich höheren Aufwand verursacht, wenn man Parlamente mit Berichterstattungen abdecken will, als andere Regionen mit maximal 2 Parlamenten, die heutzutage schon unterstützt werden.

Die Zentralschweizer Kantone und Glarus sollten endlich erhört werden

Wir bedanken uns bei den Kantonen mit Berggebieten aus der Zentralschweiz herzlich für die Unterstützung unseres Anliegens bei unseren letzten Gesuchen vom 27.12.2016 und 24.05.2017. Alle sprachen sich klar dafür aus, dass Radio Central in die Kategorie der Radios mit Abgabe-Anteilen (Gebühren-Anteilen) zugunsten des Marktausgleichs zurückkehren darf.

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Glarus haben sich nicht zuletzt wegen unseren regionalen journalistischen Leistungen speziell dafür ausgesprochen, dass Radio Central wieder in die Kategorie der Radios mit Gebühren-Anteilen zurückkehren soll.

Mit der Rückgabe der Konzession und somit des Leistungsauftrags von Radio Pilatus vor wenigen Monaten, bekennen sich somit künftig nur noch Radio Central und Sunshine Radio in der Zentralschweiz zum Leistungsauftrag für die Zentralschweiz und somit auch für deren Berg- und Randregionen. Deren Wunsch nach mindestens einem unabhängigen Radio mit Garantie zum Service Public Régional sollte entsprochen werden. Wir können uns nicht erklären, dass deren Wunsch ignoriert wird. Auch der Kanton Zug und viele Politiker aus dem Kanton Luzern wünschen sich dies genauso und sehen längst die Dringlichkeit mindestens Radio Central mit Gebühren-Anteilen per sofort zu fördern - soll eine echte Medienvielfalt gewahrt werden. Ansonsten gibt es bald gar keine Garantie mehr für eine echte mehrstimmige Berichterstattung über demokratierelevante Themen und aus Parlamenten in der Zentralschweiz.

Zwischen-Station: Verlängerung der bisherigen Konzessionen

Da offenbar das BAKOM einige Rahmenbedingungen schon für die angekündigte Verlängerungen der bestehenden Radio-Konzessionen entgegen der Meinung des VSP (Verband Schweizer Privatradios) ändern will, beantragen wir gleichzeitig auch unser Anliegen mit der Schaffung eines Berggebietes für Innerschweiz Süd mit den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und evtl. Berg- und Randregionen aus dem Kt. Luzern. Radio Central hat sich dem Leistungsauftrag immer stark verpflichtet gefühlt und sich redaktionell sehr engagiert um diese Kantone und Regionen bemüht. Deshalb beantragen wir für diese Region weiterhin eine Konzession verbunden mit Leistungsauftrag, ebenso für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des allfälligen neuen Mediengesetzes oder allenfalls revidierten Mediengesetzes/Radio- und Fernsehgesetzes. Wie bereits seitens BAKOM/UYEK angekündigt, erfolgt für die bestehenden Privatradios ohnehin eine Art Gesuchstellung der Konzessionsverlängerung mit entsprechenden Vorgaben. Wir ersuchen Sie diesbezüglich, die bisherigen Leistungen von Radio Central zu berücksichtigen und unser Anliegen gleich auch anzugehen.

Mittlerweile hat sich auch der Verband der Schweizer Privatradios VSP klar dafür ausgesprochen, dass die Zentralschweiz gleich zu behandeln sei, wie andere Berg- und Randregionen der Schweiz. Ebenso tun dies die bereits vertretenen Berg- und Randregionen-Radios. Die Bergkantone der Zentralschweiz wünschen dies ebenso deutlich. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum die Innerschweiz nicht gleichbehandelt wird, wie die übrigen Schweizer Bergregionen. Diesbezüglich lief aktuell ein Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht, da wir Beschwerde gegen die Nichtberücksichtigung von Radio Central eingereicht haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat am vergangenen Mittwoch die Beschwerde abgewiesen. Dies mit für uns teils verstörender Begründung aber auch mit der klaren Ansage, dass es hierfür einen medienpolitischen Entscheid brauche. Das Problem der bisherigen Nicht-Förderung der Innerschweiz kann also nur über die Politik gelöst werden. **(Sehen Sie dazu den Anhang – Medienmitteilung und Urteil)**

Neben der sofortigen Wiederaufnahme von Radio Central in die Kategorie der Berg- und Randregionen-Radios mit Abgabeanteilen, wäre es in der nun aktuellen Anhörung/Vernehmlassung auch existenziell wichtig, dass Radio Central in Zukunft mit dem nun in der Vernehmlassung stehenden BGeM (Bundesgesetz über elektronische Medien) von dieser Unterstützung profitieren kann. Dies explizit für die Berg- und Randregionen der Zentralschweiz und Glarus.

Die Zentralschweiz war in der letzten Konzessionierungsphase von 2009 bis 2019 die einzige Bergregion, welche für ihr Berg- und Randregionengebiet **kein** Privat-Radio mit Konzession, Leistungsauftrag und Gebühren-Anteil erhalten hat. Hingegen gab es für die Zentralschweiz 3 konzessionierte Radios mit Leistungsauftrag (Radio Central, Radio Pilatus und Sunshine Radio - alle ohne Gebühren-Anteile). Per 1. Juli 2018 hat nun Radio Pilatus seine Konzession mit regionalem Leistungsauftrag an das BAKOM/UVEK zurückgegeben. Radio Pilatus hat damit völlig freie Hand in der redaktionellen sowie programmlichen Ausrichtung und wird auch nicht mehr vom BAKOM mittels Jahresberichte, Qualitätssicherung und Forschung über die Erfüllung des Leistungsauftrages kontrolliert werden. Radio Central kann kaum ohne einschneidende Sparmassnahmen (sofern diese überhaupt realisierbar sind) sich bis zum neuen Mediengesetz wirtschaftlich erfolgreich behaupten. **Radio Central ist dringend und rasch auf die Aufnahme in die Kategorie der Radios mit Gebührenanteilen angewiesen.**

Spezielle Anliegen im neuen Mediengesetz

Der Verband Schweizer Privatradios unterstützt unser Anliegen mit Radio Central in die Kategorie der Berg- und Randregionen zurückkehren zu können. Deshalb wird in einem speziellen Artikel auch auf die bisherigen Gebührenradios aus den Berg- und Randregionen, wie 2-sprachigen Privatradios und den möglichen neuen Radios (Radio Central) dieser Kategorie hingewiesen. Damit würde die Ungleichbehandlung der Zentralschweiz mit Radio Central gegenüber den anderen Berg- und Randregionen Radios unseres Landes aufgehoben. (Sehen Sie dazu die Vernehmlassung des VSP Punkt 2. Absatz 10)

Wir und der Verband Schweizer Privatradios (VSP) haben uns mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auseinandergesetzt und erlauben uns, Ihnen unsere wichtigsten Anliegen kurz zu schildern. Der Verband Schweizer Privatradios erwägt das neue Mediengesetz zurück zu weisen. Die Begründung ersehen Sie aus dem Anhang.

Wir – Radio Central und Sunshine Radio erachten es staatspolitisch und für eine funktionierende Demokratie als äusserst wichtig, dass in der Schweiz ein ausgeglichenes Nebeneinander des öffentlich-rechtlichen Anbieters (SRG) und der Privatradios gewährleistet bleibt. Diese bewährte Aufteilung, die den Service Public Régional im Audibereich den Privatradios überträgt, muss erhalten bleiben.

Damit die heutigen Gebühren-Anteile erhaltenden Radios und neu auch Radio Central für seine Bergregionen unter dem neuen Gesetz weiterhin existieren können, müssen aus unserer Sicht und aus Sicht des VSP (Verband Schweizer Privatradios) folgende Punkte im Gesetzesentwurf unbedingt ergänzt werden:

1. Radio Central braucht wie bisher weiterhin eine **Konzession mit Leistungsauftrag und neu Gebühren- und Abgabe-Anteile**, mit einer Gültigkeit **von mindestens 10 Jahren** (Planungs- und Investitionssicherheit). **Wir bitten hiermit mit Nachdruck und erneut um die sofortige Aufnahme und Unterstützung in die Kategorie Berg- und Randregionen für Radio Central.** Es kann nicht angehen, dass die Innerschweiz weiter als einzige Rand- und Bergregion **nicht** gleichermassen gefördert wird wie alle übrigen Berg- und Randregionen plus zweisprachige Regionen der Schweiz.
2. **Distributoren** (also Verbreiter unseres Programmes wie zum Beispiel die Firma SMC (Swiss Media Cast), die Radio Central und Sunshine Radio auf DAB+ verbreitet), **sind zu verpflichten**, Radio Central und Sunshine Radio zu verbreiten - dies mittels einer Absicherung der "must carry rule". **Dies ist generell für alle heute ab UKW sendenden Radios dringend im neuen Mediengesetz festzuhalten.**
3. **Der Gebührenanteil als Marktausgleich von 6% (vom UVEK ab 1.1.2019 bewilligt) muss unbedingt beibehalten werden. Zudem muss Radio Central die Chance erhalten, zusammen mit**

den heute berücksichtigten Berg- und Randregionen Radios für gewisse Kantone und Regionen der Zentralschweiz und Glarus wieder Gebühren-Anteile zu erhalten. Leider wurde dieser Anteil im Gesetzesentwurf, weder für die heutigen, noch künftigen Radios dieser Kategorie explizit berücksichtigt, sondern nur innerhalb eines nicht definierten Leistungsauftrages eingefügt. Dieser Leistungsauftrag soll mit der bisherigen Geldsumme neu für alle Radios in allen Regionen der Schweiz möglich sein.

4. **Es besteht die Gefahr, dass so der bisherige Gebührenanteil für Berg-, Randregionen und 2-sprachige Privat-Radios sinkt, da zu wenig Gelder vorhanden sein werden.** Da wir nicht nur mit Radio Central sondern auch mit unserem Programm von Sunshine Radio aber durchaus auch die Probleme der gesamten (Medien-) und insbesondere Radiobranche sehen, wäre es richtig, zusätzlich bestehende regionale Privatradioprogramme zu unterstützen, welche einen guten Service Public Régional in Form von einem Leistungsauftrag mit Konzession auf sich nehmen. Eine Verteilung von 94% für die SRG und nur 6 % für die Privaten ist weit unter dem, was wir als faire Verteilung ansehen. Insbesondere dann, wenn Private klare Service Public-Aufträge erfüllen und darin erst noch seitens SRG konkurrenziert werden.
5. Eine klarere Rollenverteilung sollte angestrebt werden und damit auch eine bessere Verteilung der Abgaben. Das Volk hat sich klar für ein duales System ausgesprochen, indem sowohl Private wie auch die SRG nebeneinander leben können. Wir empfinden alleine schon die Wortwahl im Entwurf des neuen Mediengesetzes als respektlos, wenn bei der SRG von Konzession die Rede ist, bei den Privaten aber keine Konzessionen mehr erwähnt werden/vorgesehen sind. Es macht den Anschein eine Zweiklassengesellschaft bilden zu wollen, die so weder von Politik noch vom Volk gewünscht war/ist.

Kurz ein paar Bemerkungen zum Marktausgleich (auch als Gebührensplitting bekannt):

Der Marktausgleich wurde vom schweizerischen Parlament in all den Jahren immer wieder klar bestätigt und bis hin zum aktuellen RTVG auch immer wieder ausgebaut. Radio Central ist bei der letzten Konzessionierung zwar mit einer Konzession mit Leistungsauftrag ausgestattet worden, verlor aber wegen seiner Grösse (zusätzlich zur Berg- und Randregion Zentralschweiz Amt Luzern und Kanton Zug) aus Sicht des BAKOM die Gebührenanteile. Radio Central musste sich damals zwischen Rückgabe der Versorgungsregionen Amt Luzern und Kanton Zug oder ca. 1 Million Franken an Gebührenanteilen entscheiden. Der Entscheid fiel damals zugunsten des Werbemarkt/Wirtschaftsraum Luzern und Zug aus. Radio Central verzichtete auf Gebühren-Anteile. Da sich aber in der Zwischenzeit die Medienwelt so drastisch veränderte und alle Radios künftig (inkl. Rand- und Bergregionen mit Gebühren-Anteilen) mit DAB+ zumindest in der gesamten Deutschschweiz verbreiten dürfen, wird das damalige Argument, dass das Sendegebiet von Radio Central über UKW zu gross sei, um Gebühren-Anteile zu erhalten, hinfällig. Radio Central stellt demzufolge auch nur den Antrag auf Abgabe-Anteile (Gebühren-Anteile) für die Berg- und Randregionen der Zentralschweiz und Glarus. Also nicht für die Überreichweiten, welche heute jedes Berg- und Randregionenradio dank DAB+ nutzen darf und kann und auch tut. Wesentlich ist für diese Kategorie von Radios eine Konzession mit Leistungsauftrag für eine klar zugeteilte Region, welche mit Gebühren-Anteilen ausgestattet sein muss. Damit wird der Werbe-Marktanteil gegenüber den grossen Radios in urbanen Regionen, nationaler Werbung, welche vor allem an Radios mit grossen Städten wie Zürich, Bern, Basel gehen aber auch den aus diesen Regionen nicht im gleichen Ausmass vorhandenen regionalen Werbeeinnahmen ausgeglichen.

Die Idee des Marktausgleiches ist einfach: Radios in Berg- und Randregionen und zweisprachige Radios können massiv weniger Werbegelder generieren als die grossen Radios in marktstarken Regionen der Schweiz. Werbegelder aus dem nationalen Markt sind drastisch rückläufig. Radio Central ist kein „Stadtradio“ und ist deshalb auch im nationalen Markt stark benachteiligt. Die LZ/NZZ Medien in der Zentralschweiz (Radio Pilatus) erhalten für Tele1 rund 3.5 Millionen Gebühren-Anteile, unser Medienhaus mit Radio Central und Sunshine Radio aktuell keine. Auch weisen wir diesbezüglich auf die neue Ausgangslage hin. Radio Pilatus hat per 1.7.2018 die Konzession mit dem entsprechenden regionalen Leistungsauftrag an das BAKOM retourniert und erhält damit ab sofort sämtliche Freiheiten in Bezug auf Programmgestaltung und Werbemarkt.

Auch entfallen die Kontrollen über Qualität und Erfüllung der regionalen Berichterstattung durch das BAKOM. Radio Central möchte hingegen weiterhin einen starken Service Public Régional (für alle Kantone der Zentralschweiz und Glarus) garantieren mit Konzession und Leistungsauftrag und neu mit Gebührenanteilen, analog den anderen Berg- und Randregionen, wie 2-sprachigen Privatradios für die Berg- und Randregionen der Zentralschweiz und Glarus. Das dies in einer Region mit derart vielen Kantonen, Kulturen, Traditionen und Parlamenten ein besonders grosser Aufwand bedeutet, sollte klar sein. Wir sind gerne bereit diesen weiter zu leisten, aber zu fairen Bedingungen. Ansonsten geht es tatsächlich um die Existenz unserer unabhängigen Radioprogramme! Unsere verbundenen Kantone (UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, LU) sind zu Recht besorgt, um die Aufrechterhaltung der Medienvielfalt. Die politische Diskussion zuletzt auch in Luzern hat gezeigt, dass die Zentralschweiz in dieser Hinsicht bisher viel zu wenig erhört wurde. Es ist jetzt die vielleicht letzte Gelegenheit da, dies in die richtigen Bahnen zu lenken - sprich den Willen dieser grossen wichtigen Region mit all ihren Urkantonen zu respektieren. Die Zentralschweiz hat Anrecht auf eigene unabhängige Medien, welche von Leuten von hier für Leute von hier gemacht werden. Nicht zu vergessen sind auch die Aus- und Weiterbildung, welche Radio Central und Sunshine Radio täglich jungen Leuten bieten und mit Arbeitsplätzen weiter bieten will.

Damit die schweizerische Privatradiolandschaft sich nicht nur in marktstarken Regionen entfalten kann, wurde der Marktausgleich eingeführt und ausgebaut. Mit diesem einfachen Vorgehen ist garantiert, dass in allen Regionen der Schweiz ein Privatradio existieren kann und auch einen echten Service Public Régional mit Leistungsauftrag erfüllen kann.

Würde dieser bisherige Marktausgleich nun in dieser Form wegfallen und künftig nicht auch Radio Central mit einem stattlichen Anteil an Berg- und Randregionen zu Gute kommen, so wären die Zukunft von Radio Central sowie aller Berg- und Randregionen sowie zweisprachigen Radios massiv gefährdet. Es ist deshalb für Radio Central **existenziell**, dass dieser Marktausgleich explizit im Gesetz erhalten bleibt und auf unser Radio mit Bergregionen erweitert wird. Die Zentralschweiz ist die einzige Region mit Bergregionen, welche kein privates Radio mit Gebühren-Anteilen haben. Im Gegensatz zu Central erhält gar das Stadt-Jugendradio in Luzern (3fach) ab 1.1.2019 rund Fr. 560'000 an Gebührenanteile. Wo ist die Unterstützung für den enormen Aufwand einer Berichterstattung in den Bergkantonen?

Unser Verband VSP (Verband Schweizer Privatradios) unterstützt uns in diesem Belangen auch mit dem Hinweis auf Radios wie Radio Central, welche die bisherigen Privatradios in den Berg- und Randregionen, wie auch 2-sprachige Privat-Radios umfasst (sehen Sie Stellungnahme des Verband Schweizer Privatradios zum BGeM Punkt 2 Abs. 10)

Verweis auf Gesetz - Artikel mit Vorschlägen des VSP (Verband Schweizer Privatradios)

Hier der erwähnte Hinweis des VSP (Verband Schweizer Privatradios) zu Punkt 2, Absatz 10 im Wortlaut:

(10) Privatradios, die im Sinne eines Marktausgleichs schon heute direkte Fördermittel erhalten, sollen diese auch in Zukunft in gleicher Höhe erhalten (6% ab 1. Januar 2019 gemäss RTVG). Radios, die in Zukunft dieser Kategorie zugeordnet werden, sollen ebenfalls davon profitieren. Darüber hinaus sollen auch sie von Fördergeldern profitieren, die an Leistungsaufträge gebunden sind. (Anmerkung: Damit ist Radio Central gemeint).

Der VSP-Vorstand sprach in der Vergangenheit immer von den **bisherigen** Gebühren- oder Abgabe-Anteile Radios. Mit der neuen Formulierung wurde das Anliegen für die Bergregionen aus der Zentralschweiz für Radio Central klar gutgeheissen.

Im Gesetzesentwurf zum neuen Mediengesetz fehlt nun leider dieser Marktausgleich auch für die bisherigen Berg- und Randregionen Radios, sowie für zweisprachige Radios wie etwa Rottu (Oberwallis), BeO (Berner Oberland), BNJ FM, Radio Canal 3, Neo1, Radio Fiume Ticino, R3i, Rhône FM, Südostschweiz,

Freiburg/Fribourg, Munot, Chablais etc.; deshalb schlagen wir folgende Ergänzung im Gesetzesentwurf vor (in rot eingefügt):

Entwurf BGeM:

Art. 78 Höhe der Abgabe und Verteilung des Ertrags auf die Verwendungszwecke

- 1) Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Empfehlung der KOMEM die Beträge für die Verwendungszwecke und die Höhe der Abgabe für elektronische Medien fest. Die Verwendungszwecke sind:
 - a. die Finanzierung des Leistungsauftrags der SRG (Art. 38 Abs. 1);
 - b. die Unterstützung von Privatradios/Privat-TVs in marktschwachen Regionen (Berg- und Randregionen, wie 2-sprachige Radios). Zu diesen Regionen zählen auch die Zentralschweiz, das Berner Oberland, die Region Freiburg, das Emmental, das Oberwallis, Schaffhausen, die Südostschweiz und Biel.
 - c. die Unterstützung von Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung (Art. 44 Abs. 3);
 - d. die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung (Art. 71), von Selbstregulierungsorganisationen der elektronischen Medien (Art. 72), Nachrichtenagenturen (Art. 73) und innovativer IT-Lösungen (Art. 74);
 - e. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sowie des BAKOM im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 83-86 und 87-91).
- 2) Der Anteil für den Zweck nach Absatz 1 Buchstabe b beträgt **mindestens 6 Prozent des Gesamtertrags, nach Absatz 1 Buchstabe c mindestens 8 Prozent**
- 3) Beim Entscheid nach Absatz 1 rechnet der Bundesrat einen allfälligen Ertragsüberschuss aus den Vorjahren sowie die Reserven nach Artikel 39 Absätze 4 und 5 an.
- 4) Er berücksichtigt bei der Festlegung der Verteilung und der Höhe der Abgabe die Empfehlung des Preisüberwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.
- 5) Er überprüft die Höhe der Abgabe alle **fünf** Jahre.

6. Errungenschaften der Privatradios im heutigen RTVG:

Wir bestehen darauf, dass mindestens alle bisherigen relevanten Bestimmungen zum Schutz und Gedeihen der Privatradios aus dem bisherigen RTVG ins neue Gesetz übertragen werden. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen zur Berücksichtigung der bisherigen Leistungen bei der Vergabe von neuen Leistungsaufträgen, die Beibehaltung des bisherigen Marktausgleiches für Radios in Berg- und Randregionen wie für zweisprachige Radios in der Höhe von 6%, die Beibehaltung des Zugangsrechts, der Technologieförderung sowie der finanziellen Unterstützung der Nutzungsforschung.

In der Beilage legen wir Ihnen das Grundsatzpapier des Verbandes Schweizer Privatradios VSP mit den wichtigsten Anliegen und Forderungen bei, die wir als Mitglied des VSP voll unterstützen. Hier noch unsere ergänzende Meinung:

7. Unsere Erläuterungen zum Schreiben VSP (Verband Schweizer Privatradios)

Bei Punkt 5 sehen wir für das Nebeneinander von Regionaljournalen der SRG und den regionalen Privatradios allenfalls auch Alternativen. Dies gerade weil die Medienvielfalt/Meinungsvielfalt in der Zentralschweiz besonders gefährdet ist. Auf keinen Fall darf das Regionaljournal ausgebaut werden. Es soll eine klare Unterscheidung (Leistungsauftrag) zwischen einem Regionaljournal und konzessionierten mit Leistungsauftrag versehenen Radios (wie Radio Central und Sunshine Radio)

geben. Es darf nicht sein, dass die SRG das tut, was Private bereits bieten und sie damit konkurrenziert. Es wäre auch schlicht überflüssig. Eine Berechtigung hätte das Regionaljournal hingegen, wenn es komplexere wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge erklärt, kulturell kleinere und wenig kommerzielle Anlässe beleuchtet und Kulturschaffende portraitiert, die sonst durch die Maschen fallen. Die Medien- und Meinungsvielfalt kann in der Zentralschweiz nur durch ein geordnetes Nebeneinander von Regionaljournal Zentralschweiz (SRG) und den Privatradios Central/Sunshine und nicht zuletzt auch den gesunden und wichtigen Lokalzeitungen und Online-Angeboten einigermaßen in die Zukunft gerettet werden. In der Zentralschweiz läuft man auch Gefahr, dass mit Förderung von Tele1 mit 3,5 Millionen (fließt voll in die NZZ/LZ/AZ) und keine Förderung von Radio Central/Sunshine Radio auch im Markt ein Ungleichgewicht entsteht. Werbe-Angebote vom Gebührenfinanzierten Tele1 und dem hauseigenen Radio Pilatus (gemeinsame Redaktion mit Tele 1) drohen zu vermischen. Der Staat könnte mit Gebührengelder für die Einen und nichts für die Anderen die Medienvielfalt aus dem Gleichgewicht bringen, was bereits geschieht und eine ungerechte Zweiklassengesellschaft bis hin zu Existenzverlust der nicht geförderten führen kann. Es besteht JETZT die Möglichkeit dies zu korrigieren.

Denkanstösse

Die Personaldotation des Regionaljournals Zentralschweiz weist 1200 Stellen-Prozente (mit 17 Angestellten) für die Redaktion aus (soweit uns solche Daten zugänglich sind). Mit diesem Personalbestand werden durchschnittlich pro Tag (ohne Wochenende) 5 regionale Bulletins produziert. Gesamte tägliche Sendezeit: maximal 1 Stunde.

Insgesamt weist das Regionalstudio Luzern 24 Mitarbeiter und 16 Vollzeitstellen aus (Stand 1.1.2018 <https://www.srf.ch/unternehmen/unternehmen/portraet/mitarbeitende>). Eine Übernahme von nationalen und internationalen Nachrichten durch Privatradios sollte jedem der will zugänglich sein. Nicht nur Gebührenradios.

Auf der anderen Seite produziert Radio Central mit demselben Programm-Personalbestand ein 24-Stunden-Programm, 7-Tage in der Woche und live von Morgens um 5:00h bis abends zwischen 20:00 und 23:00 Uhr. Hier ist noch anzufügen, dass Radio Central laut der vom BAKOM in Auftrag gegebenen Forschungsberichten immer als das Radio mit den meisten regionalen Inhalten aber auch mit Beiträgen mit den meisten Sichtweisen der gesamten Privatradioszene des Landes ausgewiesen wurde. Sprich es kommen am meisten Leute und damit Perspektiven aus unterschiedlichsten Systemen (Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport, Gesellschaft, Region) zu Wort. Auch wollen wir künftig vermehrt mit eigenen Redaktoren die eidgenössischen Parlamentarier, welche aus unseren Kantonen stammen, in unsere Berichterstattung einbeziehen / respektive noch mehr einbeziehen. Zudem werden wir weiterhin auch das Bundeshaus-Radio für unsere Berichterstattung aus Bern weiter einbeziehen. Gerade die Zusammenlegung der Zeitungsmantel vieler Tages-Zeitungen wird zu einer Verarmung (Stimmenvielfalt) der Berichterstattung aus National- und Ständerat mit den Volksvertretern aus den Regionen führen. Schliesslich wird nicht mehr pro Zeitung je ein Bundeshaus-Journalist zuständig sein. Die Rückgabe einzelner Radiokonzessionen anderer wird gleiches zur Folge haben. Im TV findet noch viel weniger Meinungsvielfalt statt (weil oft dieselben Köpfe zu sehen sind). Radio ist hier für die Meinungsvielfalt und damit die Demokratie von enormer Bedeutung. Selbstverständlich bleibt es für uns ein zentrales Anliegen, aus den Kantonsparlamenten und von Wahlen und Abstimmungen weiterhin ausführlich zu berichten. Wir wollen die wichtigen Themen der Region aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport auf jeden Fall abdecken. Dies ist aber nur möglich, wenn wir wie alle anderen Bergregionen der Schweiz, für diese Gebiete auch eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabe-Anteilen in der neuen Gesetzgebung – und vor allem per sofort in der bisherigen – zugesprochen erhalten.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass in Regionen, wie der Zentralschweiz als Beispiel, es nicht mehr angehen kann, dass man Privat-TV und Privatrado unterschiedlich in Bezug auf Gebühren-Anteile im selben Marktgebiet behandelt. Wie Sie aus unserer beigelegten Tabelle ersehen können, gibt es in der Deutschschweiz zwischen den Verlagen immer einen Ausgleich, dass praktisch alle Grossverlage zumindest für TV Geld erhalten. In der Zentralschweiz ist das grösste Radiohaus mit Radio Central, Sunshine Radio und dem volkstümlichen Eviva ein Medienhaus, welches hier in dieser Konkurrenz völlig ausgegrenzt ist. Erst Recht wenn es wie aktuell die einzigen 2 Radios aufrecht erhält, welche einen Leistungsauftrag für die gesamte Zentralschweiz erfüllen und damit Service Public Régional garantieren. Gebühren wie sie jetzt in der Zentralschweiz verteilt wurden dienen nicht der Förderung der Medienvielfalt- sie schaden ihr und setzen sie aufs Spiel. Wir bitten diesen Umstand anzuerkennen und zu handeln. Es bietet sich jetzt die grosse Gelegenheit dafür.

In der Beilage ersehen Sie die Verteilung der Gebührengelder auf Verlage und Medienhäuser.

Wir danken Ihnen bereits jetzt schon ganz herzlich für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen via Mail alfons.spirig@radiocentral.ch, roman.spirig@sunshine.ch oder per Telefon 041 825 44 44 / 079 334 00 66 zur Verfügung und/oder würden uns auch über einen Gesprächstermin freuen.

Freundliche Grüsse

Radio Central AG


Alfons Spirig
Inhaber/Publizist


Roman Spirig
CEO


Sabine Imboden
CEO

Beilage 1: Auszüge aus den Vernehmlassungen Frühling 2017 zum RTVV NW/OW/GL/SZ/UR

Beilage 2: Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatrados (VSP) zum BGeM

Beilage 3: Übersicht der elektronisch konzessionierten Medienszene (Radio/TV) Schweiz



Verband Schweizer Privatradios
Association of Swiss Private Radios

Jürg Bachmann
Präsident

Verband Schweizer Privatradios (VSP)
Speichergasse 37
CH-3011 Bern
juerg.bachmann@privatradios.ch

Stellungnahme zum BGeM vom 20. Juni 2018 – Beilage 1

Die Schweizer Privatradios und die SRG. Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP)

1. Absicht

Im vorliegenden Positionspapier beschreibt der Verband Schweizer Privatradios (VSP) die Aufteilung des Schweizer Radiomarkts zwischen der SRG und den privaten Anbietern, wie sie aus seiner Sicht wünschbar ist.

Das vorliegende Positionspapier entstand im Jahr 2010 im Hinblick auf die bevorstehende Teilrevision des RTVG, die am 14. Juni 2015 angenommen wurde. Im Zug des DigiMig-Prozesses und der Service Public-Diskussion von 2016 wird es auf den neuesten Stand gebracht. Dabei wird die Umsetzung der Branchenvereinbarung¹ zwischen den Privatradioverbänden und der SRG als gegeben angenommen. Das Papier behandelt nur Deutsch- und italienischsprachige Schweiz, und ist dem Verband der Radios Régionales Romandes (RRR) aber abgesprochen.

Zum besseren Verständnis der VSP-Position ist daran zu erinnern, dass sich Privatradios, insbesondere zu Zeiten von SRG-Generaldirektor Armin Walpen (1996 – 2010), aufgrund der extrem expansiven Radiostrategie der gebührenfinanzierten SRG, nicht so weiterentwickeln und entfalten konnten, wie das wünschbar gewesen wäre. In dieser Zeit hat sich die SRG in manche Gebiete ausgebreitet, die ebenso gut von den Privatradios hätten bedient werden können.

Der VSP ist überzeugt, dass die Schweiz eine SRG mit gut genutzten Service public-Programmen braucht. Mit der Marktaufteilung, die nachfolgend beschrieben wird, soll die SRG nicht einfach geschwächt werden. Der VSP ist vielmehr der Meinung, die SRG müsse sich wieder vermehrt auf ihre Kernaufgaben fokussieren und sich demzufolge aus einzelnen Bereichen zurückziehen, die sie jetzt besetzt. Damit würde neben einer besser fokussierten SRG auch ein erweiterter Entwicklungsraum für Privatradios geschaffen, was gesamthaft zu einer dynamischeren Angebotsvielfalt und gesteigerter wirtschaftlicher Effizienz führen wird.

Zu den Finanzen, die der SRG zur Verfügung stehen sollen, nimmt der VSP keine Stellung, weil er die Kostenstruktur der SRG nicht kennt.

Dieser Prozess, dem sich die SRG unterziehen muss, wird dadurch erschwert, dass scheinbar kein gesellschaftlicher Konsens darüber besteht, was Service public genau ist. Bei seiner Beschreibung lässt sich der VSP deshalb vom Gedanken leiten, **dass sich die SRG auf die Erfüllung eines Grundauftrages konzentrieren soll, der nicht am Markt refinanziert werden kann und wofür sie mit Gebührengeldern entschädigt wird.** Die privaten Veranstalter, die ihre Programme und

¹ Branchenvereinbarung vom 18. März 2015, revidiert 2016

Dienstleistungen zum überwiegenden Teil (betrifft die GBS-Radios) oder vollständig am Markt refinanzieren, sollen sich in allen anderen Feldern ausbreiten können.

2. Die Rolle der SRG im Schweizer Radiomarkt

- I. Der VSP vertritt die Ansicht, dass sich die SRG generell programmlich weg von den Privaten bewegen muss. Sie soll sich inhaltlich auf die nationale und sprachregionale Ebene konzentrieren.
- II. Die SRG finanziert sich grossmehrheitlich aus Gebühreneinnahmen. Das soll so bleiben. Sie soll demzufolge weiter keine Radiowerbung ausstrahlen dürfen und neu ebenso auf Sponsoring verzichten. Auch soll sie weiterhin keine Radio-Onlinewerbung ausstrahlen dürfen (auch nicht als pre-roll-Werbung).
- III. Die SRG darf ihre Radioprogramme weiter über Internet verbreiten (streamen), aber keine separaten Streaming-Programme und eigens produzierte Podcasts ausstrahlen.
- IV. Sie soll schliesslich weniger Events wie „jeder Rappen zählt“ durchführen. Solche Aktionen verursachen hohe Produktionskosten und schaden sozialen Werken, die auf solche Spenden angewiesen sind. Das Geld, das die SRG aus Gebühreneinnahmen erhält, soll für Radiojournalismus eingesetzt werden.

3. Position des VSP zu den Programmen der SRG²

- **Deutschsprachige Schweiz**
- Die **ersten Programme** von Radio SRF sind unbestritten (inkl. Radio Rumantsch). Sie stellen die wesentlichen Pfeiler für die Erfüllung des Service Public dar. Jede Sprachregion muss ein eigenes, erstes Programm behalten. Dieses soll in seiner Region auf UKW und DAB+ verbreitet werden. Der Sprachaustausch über die ganze Schweiz hinweg darf hingegen ausschliesslich über DAB+ und Stream abgewickelt werden.
- Die **Regionaljournale** befassen sich mit dem Geschehen in den Regionen. Dort liegt die Kernkompetenz der privaten Radiostationen. Die SRG kann ihre Mittel deshalb künftig ganz auf die nationale/sprachregionale Ebene konzentrieren. Die regionale/lokale Berichterstattung kann sie den Privatradios überlassen.
- Die **zweiten Programme** von Radio SRF bzw. jene der anderen Sprachregionen können zusammengelegt werden. Auf diese Weise kann die SRG die kulturpolitische Klammerfunktion über die ganze Schweiz hinweg demonstrieren, die sie im Rahmen des Service public erfüllt. Dieses gesamtschweizerische zweite Programm soll exklusiv über DAB+ verbreitet werden und trägt dazu bei, DAB+ bei der Bevölkerung weiter zu stärken.

² Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Gebiet, in welchem der VSP tätig ist, also die deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Schweiz. Soweit nötig gibt es Verweise auf die französischsprachige Schweiz.

- **SRF3** wurde als Jugendlradio konzipiert und just 1983 gegen die neuen Lokalradios eingeführt. Es hätte von Anfang an am Markt refinanziert werden können, ist also nicht spezifisch Service public. In den letzten 30 Jahren ist SRF3 ein Mainstreamprogramm geworden, das primär den Privatradios Konkurrenz macht. In Zukunft kann SRF3 mit Virus zusammengelegt werden. Sein Programm muss, wie ursprünglich angedacht wieder jung, alternativ und multikulturell sein.
- **SRF4** befasst sich mit dem nationalen und internationalen Geschehen und ist deshalb keine Konkurrenz für die Privatradios. Zudem ist SRF4 echter Service public.
- **Virus** ist heute das Programm, das DRS3 hätte sein sollen. Es kann – siehe oben bei SRF3 – mit diesem zusammengelegt werden.
- **Musikwelle** wurde analog SRF3 gegen eine private Initiative gestartet (Radio Eviva). Soweit die Musik typisch schweizerisch ist, kann sie wieder in SRF1 integriert werden. Auf Musikwelle kann die SRG verzichten, diesen Dienst leisten heute Privatradios.
- **Swiss Classic, Swiss Pop** und **Swiss Jazz** sind Relikte des alten Telefonrundspruchs der PTT und zielgruppenspezifische Programme, die von den Privatradios ebenso gut gemacht werden können (mittlerweile auch als Streamingprogramme). Sie erfüllen keinerlei inhaltlichen Service public-Dienst, die SRG kann sich davon trennen.
- **Webradios**: der VSP anerkennt das Bedürfnis der SRG, seine Programme auch im Internet zu streamen. Die SRG muss aber auf Web-only-Programme ganz verzichten, ebenso auf eigens für die Verbreitung im Internet konfektionierte Podcasts.
- **Italienischsprachige Schweiz**
- **ReteUno** ist das erste Programm für die italienischsprachigen Teile der Schweiz und muss in seinem Gebiet beibehalten und sowohl über UKW wie auch über DAB+ ausgestrahlt werden. Der Sprachaustausch in andere Regionen der Schweiz kann ausschliesslich über DAB+ erfolgen.
- **ReteDue** muss mit den anderen zweiten Programmen zusammengelegt und über DAB+ ausgestrahlt werden.
- Für **ReteTre** gelten die gleichen Überlegungen wie für DRS3. Die SRG kann darauf verzichten.

4. Aussagen zur Radiowerbung

Die Schweizer Privatradios finanzieren sich über Werbeeinnahmen³. Für die Beibehaltung einer auch kommerziell leistungsstarken Privatradiobranche ist die Werbeordnung existenzbestimmend. Für die Zukunft setzt sich der VSP für folgendes Modell ein:

- Die SRG erfüllt eine reine Service Public-Funktion. Ihre Programme finanziert sie ausschliesslich aus Gebühreneinnahmen.
- Die SRG verzichtet in Zukunft auch ganz auf Einnahmen aus Sponsoring und Sonderwerbformen.
- Die Einführung von Radiowerbung darf für die SRG weiterhin kein Thema sein.

³ Zum Ausgleich von Marktdefiziten erhalten einige Schweizer Privatradios Anteile aus den Gebühreneinnahmen.



- Die SRG verzichtet auf Online-Werbung in den Radio begleitenden Angeboten (sowohl in den gestreamten Programmen, wie auch auf der Website).

Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Jürg Bachmann
Präsident

Martin Muerner
Vizepräsident

Bern, 16. Dezember 2010/rev. April 2016



Verband Schweizer Privatradios
Association of Swiss Private Radios

Jürg Bachmann
Präsident

Verband Schweizer Privatradios (VSP)
Speichergasse 37
CH-3011 Bern
juerg.bachmann@privatradios.ch

Stellungnahme zum BGeM vom 20. Juni 2018 – Beilage 2

Bern, 04. März 2018

Grundsätze des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) im Rahmen der Vernehmlassung der neuen SRG-Konzession

Die SRG ist zu gross. Sie muss sich einschränken. Diese Position vertritt der Verband Schweizer Privatradios (VSP) seit Jahren. Die engagierte und breite Diskussion im Rahmen der No Billag-Abstimmung hat gezeigt, wie diese Forderung mehrheitsfähig geworden ist. Fachleute der Branche, viele Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen politischen Spektrum und, wie die Abstimmung gezeigt hat, auch viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmen dieser Forderung zu. Sogar die SRG-Leitung hat Reduktion versprochen.

Die Revision der SRG-Konzession ist der richtige Moment, um diesen Zustand zu korrigieren.

Neben den Sparaktionen, welche die SRG selber angekündigt hat, weil ihr weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, muss sie Räume und Inhalte, die nicht zwingend zum föderalistischen Service public-Auftrag gehören, freigeben und den privaten Veranstaltern überlassen.

Aus dieser Optik geht der vorgelegte Entwurf einer neuen SRG-Konzession dem VSP inhaltlich klar zu wenig weit, denn er stellt im Wesentlichen eine Zementierung des Ist-Zustandes und sogar eine teilweise Ausweitung des Leistungskataloges auf Jahre hinaus dar.

Es ist deshalb Zeit, das Angebot der SRG im Radiobereich neu festzulegen.

Der Vorstand des Verbandes Schweizer Privatradios VSP lässt sich bei der Beschreibung des wünschbaren Zustandes von folgenden **Grundsätzen** leiten:

I. Nicht weniger Radio – aber mehr Privatradios

Die Inhalte der Radioangebote für die Zuhörerinnen und Zuhörer sollen insgesamt nicht verringert, sondern vor allem im lokal-regionalen Bereich zu Gunsten der privaten Veranstalter verschoben werden.

II. Rückbau der Expansionen der SRG Angebote in den letzten 40 Jahren.

Seit Bestehen der Schweizer Privatradios hat die SRG ihr Angebot im Radiobereich massiv ausgebaut. Sie hat private Angebote kopiert und konkurrenziert. Programme, die sie übernommen hat, wie die Musikkkanäle, hat sie (ausser World Radio Switzerland) weder eingestellt noch privatisiert. So ist sie zu gross geworden und muss jetzt zurückgebaut werden. Im Vorfeld der No Billag-Abstimmung hat sie das selber bekräftigt. Der VSP erwartet jetzt Taten.

III. Weniger Doppelspurigkeiten – mehr Subsidiarität

Die SRG hat Programme entwickelt, die private Veranstalter schon anbieten oder anbieten könnten, ja ihr eigentliches Kerngeschäft treffen. Diese Doppelspurigkeiten sind zu beseitigen.

IV. Spezialinhalte in bestehendes SRG-Grundangebot integrieren – kein Verlust im SRG Radiobereich

Die SRG kann die bisherigen Spartenprogramme in die bestehenden Grundprogramme integrieren. So gehören beispielsweise Swiss Jazz und Swiss Classic ins Kulturprogramm SRF2, alternative Musik hat Platz auf SRF3. Dafür braucht die SRG keine eigenen Programme.

V. Nur ausschliesslich für Broadcast produzierte Inhalte werden digital weiterverbreitet

Dass die SRG ihren Platz auch im Internet finden muss, steht für den VSP ausser Zweifel. Die SRG soll ihr Radioangebot über alle Verbreitungsvektoren anbieten dürfen, auch zeitverschoben und abonnierbar. Aber sie soll keine Programme gestalten dürfen, die nur für eine einzige Verbreitungstechnologie bestimmt sind. Also keine eigenständigen DAB+ oder Internetangebote.

VI. Besseres finanzielles Gleichgewicht zwischen der SRG und den privaten Veranstaltern

Heute erhält die SRG den überweit grössten Anteil der eingezogenen Mittel. Dieser Schlüssel stammt noch aus der Zeit, als es eine Rundfunkgebühr und keine Haushaltabgabe war, die von allen zu entrichten ist. Im Rahmen der Einführung der Haushaltsabgabe oder spätestens bei der Einführung des neuen Gesetzes über elektronische Medien (GeM), oder in einer anderen geeigneten Form, ist sicherzustellen, dass der Verteilschlüssel der Haushaltsabgabe zugunsten der Privatradios verschoben wird – sei dies verstärkt in Form von direkten Zuwendungen als Marktausgleich, sei es als indirekte Unterstützung. Damit bekommen der öffentlich-rechtliche und der private Rundfunk gleich lange Spiesse bei der Gunst um die Hörerinnen und Hörer.

VII. Bisherige Kooperation mit der SRG

Der VSP anerkennt ausdrücklich, dass er mit der SRG in Bereichen, die ausserhalb der Programme liegen, sehr gut kooperiert: bei der Nutzungsforschung, bei der Digitalen Migration, beim Swiss Radioplayer, beim Swiss Radioday. Der VSP spricht mit der SRG-Leitung auch über Kooperationsvorschläge der SRG insbesondere der Übernahme der Nachrichten von Radio SRF und unterbreitet diese seinen Mitgliederradios.

Aus diesen Grundsätzen folgert der VSP die nachfolgenden Postulate:

1. Das Angebot im Bereich Radio ist künftig auch in der Deutschschweiz, wie heute schon in der Westschweiz und im Tessin, auf den Service Public im sprachregionalen Bereich zu beschränken. **Rückzug der SRG aus dem regionalen Bereich, deshalb keine SRG-Regional-journale mehr.**
2. **Keine Erweiterung oder Veränderung der Radioprogramme online**, nur Simulcast only oder Weiterverbreitung der bestehenden fürs Radio produzierten Inhalte. Keine Radioprogramme online oder DAB+ only.
3. **Neun Radioprogramme** reichen für den SRG-Auftrag:
 - a) Je ein **erstes Radioprogramm für jede Sprachregion** (deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch) = 4 Programme. Viele Programmteile von Musikwelle finden in diesem Programm Platz;
 - b) Ein zweites, mehrsprachiges Kulturprogramm **gemeinsam** für alle Sprachregionen (nationale Kohäsion) = 1 Programm. In diesem Programm können auch weite Teile von Swiss Classics und Swiss Jazz eingebunden werden;
 - c) Je ein **drittes, komplementär-alternatives Musikprogramm für die Sprachregionen Deutsch, Französisch, Italienisch** (Vorbild Couleur 3) = 3 Programme;
 - d) Ein **viertes mehrsprachiges Radioprogramm für alle Sprachregionen ausschliesslich für die Information** (heute SRF4) = 1 Programm.
4. **Keine zusätzlichen (Radio-)Programme für die SRG**; dies unabhängig von der Verbreitungstechnologie. Wegfall von Virus, Musikwelle und den reinen Musikprogrammen. Die privaten Veranstalter bieten schon heute solche Programme an (z. B. Eviva, Classix, Country Radio etc.) oder können sie anbieten.
5. **Radiowerbung ist der SRG verboten, ebenso Sponsoring. Online-Werbung bleibt verboten.**
6. **Die SRG erhält klare Einschränkungen der Medialeistungen bei Aussenveranstaltungen** (z.B. Rockfestivals oder Sportveranstaltungen). Diese Medialeistungen sind nicht exklusiv und dürfen die jeweiligen privaten Veranstalter im jeweiligen Gebiet nicht ausschliessen.
7. Die **erneuerte SRG-Konzession** ist bis zum Inkrafttreten des geplanten Gesetzes über elektronische Medien (GeM) **zu befristen und darf dessen Inhalt nicht präjudizieren**. Die SRG-Konzession muss nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes entsprechend angepasst werden. Sollte das geplante GeM nicht innert der geplanten Zeit realisiert werden, ist die neue Konzession auf maximal 4 Jahre zu befristen.
8. **Die mit diesem Konzept verbundenen finanziellen Einsparungen und Umschichtungen sollen in erster Linie den heutigen privaten konzessionierten Veranstaltern zu Gute kommen.** Damit kann das heutige Ungleichgewicht zwischen SRG und den privaten konzessionierten Veranstaltern verbessert werden. Diese gewonnenen Beiträge sollen in die Bereiche Nutzungsforschung, technische Verbreitung, Innovation, Ausbildung, Swiss-Radioday und andere einfließen.

9. Die **Kostentransparenz der SRG im Radiobereich** ist nach wie vor in keiner Weise gegeben, was vom VSP und seitens der Politik seit vielen Jahren verlangt wird. So wurde bis heute keine «Brand Darstellung» über alle Programme vorgelegt, welche in der Summe der bisherigen Radiogebühr entsprechen würden. Für aussagekräftige Vergleiche zwischen den Leistungen der SRG und jener der Privatradios fordert der VSP deshalb eine detaillierte und volle Kostentransparenz bei der SRG.

Mit dieser neuen, fokussierten SRG-Konzession kann der schweizerische Radiomarkt zugunsten der privaten Veranstalter gestärkt werden. Ebenso kann die SRG ihre vergangene Expansionspolitik korrigieren.

Der VSP ist zudem überzeugt, ein Zurückfahren der SRG-Radioangebote diene auch ihr selber.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

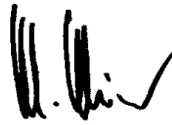
Verband Schweizer Privatradios (VSP)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Bachmann'.

Jürg Bachmann
Präsident

Juerg.bachmann@privatradios.ch

+41 79 600 32 62

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Muerner'.

Martin Muerner
Vizepräsident

m.muerner@radiobeo.ch

+41 79 310 20 52

Stellungnahme zum BGeM vom 20. Juni 2018 – Beilage 3

Übernahme der bisherigen Errungenschaften der konzessionierten Privatradios aus dem bestehenden RTVG

Der VSP beantragt, dass nachstehende Artikel aus dem bestehenden RTVG sinngemäss ins neue BGeM übernommen werden:

26 / 2

Die SRG kann in ihren Radioprogrammen mit Genehmigung des UVEK zeitlich begrenzte regionale Fenster einfügen. In solchen Fenstern ist das Sponsoring untersagt. Diese regionalen Fenster sind auf täglich maximal 1 Stunde zu beschränken

38 / 2

Konzessionen mit Abgabenanteil geben einen Anspruch auf Verbreitung des Programms in einem bestimmten Versorgungsgebiet (Zugangsrecht) sowie auf einen Anteil am Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen

39 / 5

Vor der Bestimmung der Versorgungsgebiete und vor bedeutenden Änderungen werden namentlich die Kantone und die direkt betroffenen konzessionierten Veranstalter angehört

40 / 1

Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen.

45 / 1bis

Konzessionen können ohne öffentliche Ausschreibung verlängert werden, insbesondere wenn die Situation in den Versorgungsgebieten oder technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen. Dabei wird die bisherige Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigt

58 / 1

Das BAKOM kann die Einführung neuer Technologien für die Verbreitung von Programmen befristet durch Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Sendernetzen unterstützen, sofern im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.

59 / 1

In ihrem Versorgungsgebiet sind über Leitungen zu verbreiten:

- Programme der SRG im Rahmen der Konzession;
- Programme, für die eine Konzession mit Leistungsauftrag besteht

60 / 1

Auf Gesuch eines Programmveranstalters verpflichtet das BAKOM eine Fernmeldediensteanbieterin für eine bestimmte Dauer zur leitungsgebundenen Verbreitung eines Programms in einem bestimmten Gebiet, sofern:

- das Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt; und
- der Fernmeldediensteanbieterin die Verbreitung unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

68a / 1

Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

- die Unterstützung von Programmen von Konzessionären mit Abgabenanteil (Art. 38–42);
- die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung (Art. 81);
- die Förderung der Errichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 58);

76

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden fördern, namentlich durch Beiträge an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Das BAKOM regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge

81 / 1

Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und-systemen

109a / 1

Überschüsse aus den Abgabenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden zugunsten von Veranstaltern mit Abgabenanteil verwendet:

- zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten;
- zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien nach Artikel 58 sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren.

Bern, 14. Oktober 2018



Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Radio Central	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Bezeichnung gefällt uns deswegen nicht, weil es Radioerzeugnisse mit Erzeugnissen anderer Onlineportalen vermischt, insbesondere aus grossen Verlagshäusern und deren Newsportalen. Grosse Medienhäuser werden bis dato schon auf verschiedene direkt und indirekte Arten gefördert. Viele Radios nicht oder nur im Sinne des Marktausgleichs und mit Technologieförderung (welche nicht weiter garantiert ist - sprich DAB+-Aufbau). Wenn nun explizit von "Audio- und Videobeiträgen" die Rede ist, so kann mit Geld, das eigentlich für TV und Radio gedacht ist, neu auch jedes Newsonline-Portal gefördert werden. Das wäre eine Verunglimpfung des Volkswillens. Das Volk hat schliesslich zum neuen RTVG ebenso ja gesagt, wie es bei der No Billag-Abstimmung auch klar davon ausging, dass die Abgabe klar für Fernsehen und Radio verwendet wird.

Wir schlagen deshalb folgende Lösung vor: Service-public-Leistungen müssen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen von konzessionierten Radio- und TV-Stationen erbracht werden. Beantragen diese eine Konzession MIT Leistungsauftrag, so können diese Radio- und TV-Stationen für ihre Leistung durch Abgabe-Anteile abgegolten werden.

Verlage können keinen Anspruch für ihre Newsportale geltend machen (egal, ob diese Portale nun Video, Audio und oder (viel oder wenig) Text enthalten. Denn es soll im neuen Gesetz um elektronische Medien gehen, und dabei vor allem darum, die Medienvielfalt im TV- und Radiobereich zu sichern. Die meisten Verlage haben bereits eine beträchtliche Anzahl von Radio- und TV-Stationen unter ihrem Dach, welche natürlich auch - sofern sie bereit sind mit Konzession einen Leistungsauftrag zu erfüllen - über diese Medien unterstützt werden können. Reine Newsportale mit Audio- und Video werden bereits über andere Wege indirekt gefördert.

Andersrum würden die Abgabeanteile für SRG und die privaten Radio und TV-Stationen stark gefährdet.

Oder ist allenfalls eine Angleichung angedacht, wobei dann auch verminderte MwSt. bei Privatradios gelten würde wie bei Verlagen etc.?

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die KOMEM erhält zu viele Kompetenzen. Wir glauben nicht, dass es überhaupt möglich wäre, eine völlig unabhängige KOMEM aufzubauen. Es ist uns nach dem Vorschlag völlig unklar, wie die KOMEM in der Praxis handeln würde.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

Die gleiche Instanz sollte SRG und Private konzessionieren. Auch bei Privaten braucht es künftig Konzessionen. Wir wollen keinesfalls eine Zweiklassengesellschaft. Auch das Volk hat sich in jüngeren Abstimmungen klar für ein Miteinander von Privaten und öffentlichen rechtlichen auf Augenhöhe ausgesprochen.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die SRG darf keine Exklusivrechte erwerben. Private wurden in ihren Regionen dadurch in der Vergangenheit zu oft beschnitten. Wir sind gerne bereit mit der SRG Koproduktionen anzugehen, um sowohl unseren Leistungsauftrag und Konzession zu erfüllen und gleichzeitig die SRG ihren Leistungsauftrag erfüllen zu lassen.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Allerdings ist die vorgesehene Umsetzung völlig unklar. Wir lehnen diese ab. Zudem darf diese indirekt Förderung nicht zu Lasten des bisherigen Marktausgleiches geschehen. Dies bedingt deshalb eine grundsätzliche Neuverteilung der gesamten Abgabe. Diese muss deutlich gerechter sein als bisher. Unter "gerechter" verstehen wir, dass auch unabhängige Medien deutlich besser gefördert werden - insbesondere solche die kaum Gewinn erzielen vs. grosse Medienhäuser, welche indirekt gefördert werden und dadurch grosse Gewinne abschöpfen können.

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Diese indirekte Förderung darf nicht zu Lasten des bisherigen Marktausgleichs geschehen. Dies bedingt deshalb ebenfalls eine grundsätzliche Neuverteilung der gesamten Abgabe. Es kann auch nicht sein, dass vor allem das MAZ gefördert wird - es braucht deutlich mehr Möglichkeiten das eigene Personal weiterzubilden zu können.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Diese indirekte Förderung darf nicht zu Lasten des bisherigen Marktausgleichs geschehen. Dies bedingt deshalb ebenfalls eine grundsätzliche Neuverteilung der gesamten Abgabe.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Schweiz braucht eigene Nachrichtenagentur(en) und kann nicht alle Informationsaufgaben von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung der SRG überlassen. Genau deshalb sind auch regionale unabhängige Medien und Privatradios, die eine Konzession und Leistungsauftrag erfüllen wollen so wichtig.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

Diese indirekte Förderung darf nicht zu Lasten des bisherigen Marktausgleichs geschehen. Dies bedingt deshalb ebenfalls eine grundsätzliche Neuverteilung der gesamten Abgabe. Es müsste auch gewährleistet sein, dass ALLE konzessionierten Medien, welche bereit sind einen Leistungsauftrag zu erfüllen Zugang haben und davon profitieren können.

Förderungswürdige Projekte sind jene, die der (Medien-)Allgemeinheit dienen. In der Medien- und Radiobranche stehen wir vor grossen Herausforderungen (Digitalisierung). Projekte, die Informationsbeschaffung, Distribution, Berichterstattung und Verwertung publizistischer Erzeugnisse, Bezahlstrukturen/Bezahlmodelle, Kommerzialisierung und vieles mehr beinhalten, welche ALLEN dienen, sind zu fördern. Projekte, die einzelne ausschliessen, sind nicht zu fördern.

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

Die Medienforschung (Hörerforschung), die Technologieförderung, die Marktentwicklungsmassnahmen von Branchenlösungen, den Schutz der UKW-Frequenzen (bei einseitiger UKW-Abschaltung, werden die jetzigen UKW-Frequenzen von den umliegenden ausländischen Anbie-

tern überstrahlt - was keiner UKW-Abschaltung gleich kommt - sondern nur den UKW-Konsum verlagert - die Schweizer Anbieter wären die klaren Verlierer)